

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Edelmann GmbH zur Übernahme und
Abwicklung von Kapitalgesellschaften

§ 1

Im Rahmen der Abwicklung übernimmt die Edelmann GmbH (in Folge AN) Gesellschaftsanteile der abzuwickelnden Gesellschaft (in Folge AG) .

§ 2

Die Übernahme erfolgt per Notarvertrag. Der AG hat freie Notarwahl, der AN gibt Empfehlungen von im Gesellschaftsrecht erfahrenen Notaren.

§ 3

Im Zuge der Geschäftsanteilsübertragung wird der AN den bisherigen Geschäftsführer (-in) mit sofortiger Wirkung abberufen und entlasten. Der AN verpflichtet sich einen kompetenten neuen Geschäftsführer mit deutscher Staatsbürgerschaft und ladungsfähiger Adresse zu stellen. Der bisherige Geschäftsführer verliert mit sofortiger Wirkung alle Pflichten

§ 4

Der AN verpflichtet sich das vorhandene Restvermögen der Firma nicht zu eignen Zwecken zu verwenden oder zu verwerten, bzw. das vorhanden Restvermögen zu schmälern. Der AN verpflichtet sich ggf. Gegenstände die im Eigentum Dritter stehen (Leasing-, Miet-, Leihgüter) an den berechtigten Dritten herauszugeben. Dazu ist der AN berechtigt entsprechende Güter einzuziehen.

§ 5

Die Abwicklung der Gesellschaft erfolgt per Liquidation oder fristgerechter Insolvenzanmeldung und -durchführung durch den neuen Geschäftsführer. Der ausgeschiedene Geschäftsführer ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet Informationen und geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen

§ 7

Der AN ist nur nach vollständiger Zahlung des Honorars an die Edelmann GmbH & Co KG zur Leistung verpflichtet. Bei Nichtzahlung ist der AN zur vertraglichen Rückabwicklung zu

Lasten des AN berechtigt.

§ 8

Der AG verpflichtet sich dem AN spätestens zur Übertragung die gesamten Geschäftsunterlagen auszuhändigen, bzw. mindestens die Abschlussunterlagen der letzten drei Geschäftsjahre, bei jüngeren Gesellschaften alle Abschlussunterlagen. Über Art und Umfang der Unterlagen erhält der AG eine Liste mit den zu übergebenden Unterlagen. (Anlage L 1)

§ 9

Der AG versichert, dass seine Geschäftsanteile sein frei verfügbares Eigentum sind. Der AG versichert die Gesellschaft bis zur Übertragung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Sorgfaltspflicht geführt hat, bzw. der Geschäftsführer die Gesellschaft entsprechend geführt hat.

§ 10

Sollten im Rahmen der Übernahme noch restliche Rechtsgeschäfte notwendig sein, so vereinbaren die Parteien eine Vollmacht der/ des abberufenen Geschäftsführers diese Rechtsgeschäfte abzuschließen, jedoch ist der Bevollmächtigte verpflichtet den AN über Fortgang und Abschluss der Rechtsgeschäfte zu informieren. Eine Vergütung für die Bearbeitung der Rechtsgeschäfte bedarf einer getrennten Vereinbarung.

§ 11

Der AN übernimmt die Gesellschaft generell ohne Personal. Der AG verpflichtet sich entsprechend ggf. vorhandene Mitarbeiter vor Übertragung ordentlich (schriftlich) zu kündigen und notwendige Unterlagen (Zeugnisse) ggf. vorab zu erstellen und dem AN zu übergeben.

§ 12

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Köln, Sollten Teile der AGB's ungültig werden, so werden sie durch von den Parteien durch Gültige ersetzt, das Wesen und die Absicht des Rechtsgeschäfts bleibt davon unberührt.

Köln2009